

Philip CZECH, Salzburg

Barmherzige Repression

Das Engagement katholischer Frauen-Kongregationen im Strafvollzug der Habsburgermonarchie

Merciful repression – The commitment of Catholic women’s congregations in the penitentiary system of the Habsburg Empire

The fundamental change in the penal system at the turn of the 19th century with its transition to custodial sentences as the central sanction brought about major challenges to the state administration of the Habsburg Monarchy. From the middle of the 19th century, the authorities used a new instrument in their efforts to establish a well ordered and organised penitentiary system. As an early form of outsourcing of public tasks, the operation of entire prisons was conferred to Catholic women’s congregations, which took over management and administration. This paper asks which considerations of the authorities as well as the congregations motivated this model, how their integration into the penal system was organised and whether it proved successful. To this end, it will first look at the historical context of administrative reforms and the penal system around the middle of the 19th century on the one hand and the founding of charitable congregations on the other, before focussing on the specific arrangements between the central authorities and the religious orders and the role they played in the prisons.

Keywords: criminal law – Habsburg Empire – penitentiary system – religious congregations

1. Einleitung

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts bedienten sich die staatlichen Stellen eines neuen Instruments, um die mit einem geordneten und zielgerichteten Strafvollzug einhergehenden Herausforderungen zu meistern. Als Frühform einer Ausgliederung staatlicher Aufgaben wurde der Betrieb ganzer Strafanstalten privatisiert. An die Stelle der Behörden traten katholische Frauenkongregationen, die Leitung und Verwaltung übernahmen. Dabei handelte es sich keineswegs um ein auf einzelne, im Gesamtgefüge unbedeutende Einrichtungen beschränktes Phänomen. Vielmehr standen zeitweise so gut wie alle Strafanstalten unter geistlichem Regime.

Welche Überlegungen hinter diesem Modell standen, wie die Einbindung der Kongregationen in den Strafvollzug organisiert wurde und ob sie sich in den Augen der Zeitgenossen bewährte, soll im Folgenden dargelegt werden. Dazu ist zunächst auf das historische Umfeld der Verwaltungsreformen und des Strafvollzugs um die Jahrhundertmitte einerseits und der Gründung karitativ tätiger Kongregationen andererseits einzugehen, ehe die konkreten Arrangements zwischen den Zentralstellen und den Orden sowie deren Beschäftigung in den Strafanstalten in den Blick genommen wird.

2. Rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Kontext

2.1. Strafvollzug im 19. Jahrhundert

Im Zuge der grundlegenden Umgestaltung des österreichischen Strafrechts und des Sanktionssystems, die bereits unter Joseph II. eingeleitet wurde und unter seinen beiden Nachfolgern einen vorläufigen Abschluss fand,¹ erlangten die Freiheitsstrafen endgültig die Vorherrschaft. Bereits im Strafgesetz von 1787² zeichnete sich die Zurückdrängung der Todes- und Leibesstrafen ab³ und in der Kodifikation von 1803 war diese endgültig verwirklicht.⁴ Daran hielt auch das Strafgesetz von 1852⁵ fest, das nicht viel mehr als eine Neufassung unter Berücksichtigung der in den letzten 50 Jahren ergangenen Änderungen war. Für Verbrechen drohte Kerker in zwei Graden, für milder geahndete Straftaten „Gefängnis“ und „Arrest“. Vollzogen wurden diese Strafen einerseits in gerichtlichen Gefangenenhäusern, die sowohl der Untersuchungshaft dienten als auch der Vollstreckung kürzerer Arrest- und Gefängnisstrafen, andererseits in selbständigen Strafanstalten, in denen zu längeren Haftstrafen verurteilte Täter ihre Zeit abzusitzen hatten.

Diese beiden Anstaltstypen unterschieden sich hinsichtlich der zuständigen Verwaltungsstellen. Während die Gerichtsgefängnisse als Teil der Justizverwaltung dem jeweiligen Gerichtsvorsteher bzw. -präsidenten unterstanden, der wiederum dem Oberlandesgerichtspräsidenten und letztlich dem Justizministerium untergeordnet war, fielen die Strafanstalten zunächst in die Kompetenz des Ministeriums des Inneren. Erst 1865 wurden die Zuständigkeiten für den gesamten Strafvollzug in der Hand des Justizministers

zusammengeführt.⁶ Es war den Zentralstellen in den Jahrzehnten seit der Einführung des Systems von Freiheitsstrafen durch das StG 1803 nie gelungen, einen effizienten, gesetzlich geregelten Strafvollzug zu etablieren, der die steigenden Haftzahlen bewältigen hätte können. Es war daher naheliegend, im Zuge der umfassenden Verwaltungs- und Justizreformen nach der Rückkehr zum Absolutismus Ende 1851 auch die Strafanstalten in den Blick zu nehmen.

In den Jahren nach Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 bemühte sich die Verwaltung in erster Linie um die Schaffung der erforderlichen staatlichen Haftanstalten. Dabei wurden einerseits die multifunktionalen Zucht- und Arbeitshäuser in Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen umgewandelt, andererseits neue Provinzialstrafanstalten eingerichtet, wobei meist auf vorhandene, für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigte Gebäude wie Schlösser und Kasernen zurückgegriffen wurde. Geprägt war diese Entwicklung von einer gewissen Dringlichkeit, die aus dem Fehlen ausreichender Haftplätze resultierte, sowie durch den Zwang zur Sparsamkeit, da die anhaltende Finanzkrise keine umfangreichen Investitionen zuließ.

2.2. Der Aufschwung katholischer Kongregationen

Die Welle der Säkularisierungen unter Joseph II. hatte die Zahl der Klöster und Ordensgemeinschaften in der Habsburgermonarchie erheblich reduziert. Verschont blieben vor allem Ordensgemeinschaften, die in der Krankenpflege, Armenfürsorge oder ähnlichen caritativen Bereichen aktiv waren und damit dem josephinischen Nützlichkeitsideal entsprachen.⁷ Die Auflösung traf hingegen

¹ Zur josephinischen Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems siehe AMMERER, Schwert und Galgen.

² Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 2. 4. 1787, JGS 611/1786–1787.

³ Wobei allerdings den Freiheitsstrafen angesichts der Art ihrer Vollstreckung zum Teil der Charakter einer Leibesstrafe nicht abgesprochen werden kann.

⁴ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. 9. 1803, JGS 318/1803.

⁵ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. 5. 1852, RGBl. 117/1852.

⁶ Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. Oktober 1865, womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1865 angeordnete Uebnahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Ressort des Justizministeriums kundgemacht wird, RGBl. 109/1865.

⁷ LEINISCH, Kirche in Cisleithanien 114.

jene Orden, die weder Schulen noch Spitler betrieben und auch sonst keine der Gemeinschaft dienlichen Aufgaben erfllten.⁸ Als besonders schwerwiegend erwiesen sich die josephinischen Manahmen fr die Frauenorden, da sich Nonnen im Gegensatz zu mnnlichen Ordensleuten nicht als Prediger oder Beichtvter einsetzen lieen.⁹ Nachdem das klsterliche Leben in der ersten Hlfte des 19. Jahrhunderts noch durch die Nachwirkungen der Religionspolitik Josephs II. geprgt war, zeichnete sich ab der Mitte des Jahrhunderts ein Wiederaufschwung in Gestalt von zahlreichen Neugrndungen ab.¹⁰ Zu diesem Aufblhen trugen in erster Linie weibliche Gemeinschaften bei, die Zahl der mnnlichen Orden verzeichnete hingegen keinen vergleichbaren Anstieg. Einer der ausschlaggebenden Grnde lag in der ffnung der Frauenorden, die zuvor weit strker als Mnche auf ein Leben in strenger Klausur beschrnkt waren.¹¹ Whrend sich die meisten mnnlichen Ordensgemeinschaften auch im 19. Jahrhundert weiterhin primr dem kontemplativen Leben widmeten, waren die neuen Frauengemeinschaften von ihrem Engagement in Unterricht, Armenfrsorge und Krankenpflege geprgt.¹² Diese wohlttige Ausrichtung schlug sich auch darin nieder, dass die Bezeichnung „Barmherzige Schwestern“ zu einem Synonym fr die neuen apostolisch-ttigen Kongregationen wurde.¹³

Sie waren keine klsterlichen Gemeinschaften im traditionellen Sinn, weil ihr Zweck nicht im kontemplativen, weltabgewandten Leben bestand, sondern in der aktiven Ttigkeit.¹⁴ Das klsterliche Zusammenleben diente dabei eher als Mittel zum Zweck.¹⁵ Die Frauen legten keine feierlichen Gelbde ab und erlangten daher nicht den Status religiser Personen.¹⁶ Der bewusste Verzicht auf die fr Orden geltenden strengen Regularien ermglichte eine Verbindung zwischen religisem und weltlichem Leben, dem die klsterliche Klausur entgegengestanden wre.¹⁷ Einfacher war zudem schon der Grndungsakt selbst, da die Approbation durch den Bischof ausreichte und eine solche durch den Papst zwar mglich, aber nicht erforderlich war.¹⁸ Dass kein feierliches Gelbde verlangt wurde, erleichterte es zudem, neue Mitglieder zu gewinnen und diese rasch einzusetzen. Die Frauen konnten im Bewusstsein in eine Kongregation eintreten, diese auch wieder verlassen zu knnen, womit sie den Gelbden der Armut und des Gehorsams entbunden wurden.¹⁹ Erhebliche praktische Wirkung auf die Rekrutierung hatte das Absehen von einer Mitgift, wie sie in den Orden fr den Unterhalt neu eintretender Novizinnen verlangt wurde. Hier zeigt sich die unterschiedliche Ausrichtung der Kongregationen, deren wirtschaftliches berleben nicht von solchen eingebrachten Vermgenswerten abhngig war, sondern von der Arbeitskraft ihrer Mitglieder.²⁰ Durch das Wegfallen die-

⁸ Siehe dazu SCHEUTZ, *Klosteraufhebungen 19 et passim*; zur Funktion der Orden im Spitalswesen des 18. Jahrhunderts siehe SCHEUTZ, WEISS, *Spitler* 195–203.

⁹ Zur Situation der weiblichen Orden siehe SCHNEIDER, *Frauenklster*.

¹⁰ Ebd. 115.

¹¹ ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 50.

¹² LEINISCH, *Kirche in Cisleithanien* 119.

¹³ PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 35. Fr die durch ihre karitative Ttigkeit geprgten religisen Gemeinschaften brgerte sich die Bezeichnung „Kongregation“ (im Gegensatz zu „Orden“) und fr ihre Mitglieder jene als „Schwestern“ (im Gegensatz zu „Nonnen“) ein, wenngleich die Quellen zwischen diesen Begriffen nicht klar unterscheiden. Zur Terminologie vgl. MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 55.

¹⁴ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 56f.; Zur kirchenrechtlichen Stellung dieser Kongregationen siehe ALBERT, *Ordensleben* 152f.

¹⁵ ISENRING, *Die Frau in den apostolisch-ttigen Ordensgemeinschaften* 55; SCHELS, *Frauen-Genossenschaften* 35f.

¹⁶ VON SCHULTE, *Orden und Kongregationen* 11.

¹⁷ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 60; PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 62f.

¹⁸ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 59.

¹⁹ Ebd. 60f.

²⁰ Ebd. 121; PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 97.

ser Eintrittsschwelle standen die Kongregationen anders als Orden mit strenger Profess auch Frauen aus niedrigeren Schichten offen. Für sie bot der Beitritt zu einer solchen Gemeinschaft zudem die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen. Da die Schwestern profanen Tätigkeiten nachgingen, diente die Zeit des Noviziats neben der Einübung christlicher Normen vor allem der Vorbereitung auf den Einsatz in Pflege, Erziehung oder Fürsorge.²¹

Aus der Perspektive der Frauen- und Geschlechtergeschichte ist das Wirken dieser neu gegründeten Kongregationen insofern interessant, als es Frauen neue Beschäftigungsmöglichkeiten und damit Lebenswege jenseits der klassischen Frauenrollen als Hausfrau und Mutter eröffnete, die mit einem höheren Maß an Selbständigkeit und Autonomie verbunden waren.²² Zwar war das Engagement in den unterschiedlichen Bereichen der Krankenpflege und Fürsorge zunächst primär durch Frömmigkeit motiviert, doch liegt die Annahme nahe, dass die sich durch den Eintritt in eine solche Gemeinschaft bietenden Optionen, eine Ausbildung zu absolvieren und unter materiell gesicherten Bedingungen einer Berufstätigkeit nachzugehen, eine gewisse Anziehungskraft entfalteten.²³

3. Das Engagement der Orden im Strafvollzug

Die Betrauung weiblicher religiöser Gemeinschaften mit Aufgaben des Strafvollzugs ist vor dem Hintergrund eines Zusammentreffens zweier Entwicklungen zu sehen: Für die Kongregationen bot sich die Arbeit mit Gefangenen insofern an, als hier die moralische Besserung im Vordergrund stand, was ganz der Vorstellung von Bildung und Erziehung als Heranführung an eine mit den sittlichen Regeln konforme Lebensführung

entsprach.²⁴ Aus ihrer Sicht lag der Betrieb einer Strafanstalt nahe, war doch die Erziehung neben der Pflege von Kranken und Alten ein zentrales Betätigungsfeld.²⁵ Damit war sowohl die Heranführung an eine christliche Lebensweise gemeint als auch die Sorge für jene, die sittlichen Versuchungen erlegen waren und einen „sündigen“ Lebensweg eingeschlagen hatten. Dies entsprach dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominanten Diskurs vom Strafvollzug als Instrument der Besserung und Erziehung. Die in Schulen und Erziehungsanstalten bewährten Konzepte der christlichen Beeinflussung ließen sich auf Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse übertragen und es war nur ein vergleichsweise kleiner Schritt von der Sorge um erziehungsbedürftige Jugendliche und marginalisierte Frauen hin zur Übernahme der Verantwortung für die Resozialisierung von Straftäterinnen.

Dem Ministerium des Inneren war dieses Angebot willkommen, weil die Kapazitäten der Strafanstalten bei weitem nicht ausreichten, um den in Folge der inneren Unruhen und Kriege gestiegenen Bedarf zu decken.²⁶ In der Zeit des Neoabsolutismus lenkten zudem mit Fürst Felix Schwarzenberg und Alexander Freiherr von Bach Männer die Politik der Habsburgermonarchie, die auf ein Bündnis von „Thron und Altar“ setzten und die katholische Amtskirche in viele Bereiche der staatlichen Verwaltung einbanden.²⁷

Von den Barmherzigen Schwestern wurde sittliche Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an Engagement bei zugleich niedrigeren Kosten erwartet. Ob das Hauptmotiv tatsächlich, wie vom Wiener Erzbischof Kardinal Joseph Rauscher im Herrenhaus behauptet, aus der Überzeugung erwuchs, „daß durch die stille, stetig wirkende christliche Liebe am meisten könne beigetragen werden, um das sittliche Elend in den Straferten zu lindern,

²¹ FLECKENSTEIN, *Kulturkämpfe* 207; MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 137.

²² ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 46; KLIEBER, *Mildtätigkeit* 223; MEIWES, *Religiosität und Arbeit* 74; PENZ, *Tüchtigkeit der Frauen* 91.

²³ ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 46; MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 18.

²⁴ Zum christlichen Bildungsideal vgl. MEIWES, *Religiosität und Arbeit* 84.

²⁵ Vgl. MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 193.

²⁶ KROHNE, *Gefängniskunde* 127; WAHLBERG, *Aufzeichnungen* 96.

²⁷ RUMPLER, *Mitteleuropa* 343f.

und wenigstens einen Theil ihrer Bewohner zu guten Bürgern zu machen“,²⁸ darf indes bezweifelt werden. Auch wenn Befürworter des religiösen Engagements nicht müde wurden zu betonen, die Schwestern wären schon alleine wegen der ihnen eigenen Selbstaufopferung „zur Übung der Werke der Barmherzigkeit berufen“ und somit besser als alle anderen für den Dienst in den Strafanstalten geeignet,²⁹ spielten neben diesen Hoffnungen handfeste materielle Interessen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Seitens der Regierung und der Amtskirche wurde immer wieder ins Treffen geführt, dass die Schwestern ihren Dienst am Menschen als Teil ihrer religiösen Pflichten verstehen und daher die Betreuung Gefangener nicht nur engagierter, sondern auch kostengünstiger erledigen würden.³⁰ So meinte etwa Kardinal Rauscher, dass „ein Orden, der sich den Werken der leiblichen Barmherzigkeit widmet [...], Größeres und Besseres leisten [wird], als durch bezahlte Organe zu erreichen ist“.³¹ Die finanziellen Interessen kamen auch in jenem Schreiben zum Ausdruck, mit dem sich Innenminister Bach 1855 an Kardinal Rauscher mit der Bitte um Zustimmung zur Häftlingsbetreuung durch fromme Schwestern wandte und dabei die „Absicht auf finanzielle Ersparnisse“ nicht verhehlte.³² Wie die gesamte neoabsolutistische Verwaltungsreform war somit auch dieser Aspekt von fiskalischen Überlegungen maßgeblich geprägt.³³

3.1. Strafanstalten für Frauen

Am Anfang des Engagements geistlicher Genossenschaften im Strafvollzug stand die im August 1853 erfolgte österreichische Zulassung des Ordens der Frauen vom guten Hirten als Ableger des Mutterhauses im französischen Angers. Der Orden hatte eigens ein Mitglied nach Wien entsandt, „um die Etablierung des Ordens im österreichischen Kaiserstaate und nach Möglichkeit die Übernahme weiblicher Straf- und Korrekationsanstalten in Obsorge und geistliche Leitung des Ordens zu ermöglichen“ und zu diesem Zweck bereits das erzbischöfliche Schloss in Wiener Neudorf angekauft.³⁴ Seitens der Kirche bestanden keine Einwände und nachdem auch Innenminister Alexander von Bach im Ministerrat bemerkte, „daß bei der Überfüllung der Gefängnisse jeder Abfluß von Sträflingen nur als wünschenswert angesehen werden müsse“, stand der Aufnahme der Ordensstätigkeit in Österreich nichts im Wege.³⁵ Schon Anfang des folgenden Jahres nahm die neu gegründete Strafanstalt für Frauen in Wiener Neudorf ihren Betrieb auf, nachdem sich nicht nur der Wiener Erzbischof Rauscher, sondern auch der Polizeidirektor Wiens und Mitglieder des Kaiserhauses für das Projekt eingesetzt und die Finanzierung sichergestellt hatten.³⁶ Am 31. Jänner 1854 genehmigte das Staatsministerium die Vereinbarung über die „pachtweise Übernahme der Leitung und des Betriebs der weiblichen Strafanstalt zu Neudorf“, wobei eine förmliche Vertragsunterzeichnung zunächst unterblieb.³⁷ Erst 1865 kam es auf Initiative des neu bestellten Generalinspektors des Gefängniswesens, Anton Freiherr von Hye-Glunck, zur nachträglichen Ausfertigung einer rechtsverbindlichen Urkunde, in der die bislang geltenden Vereinbarungen

²⁸ Wortmeldung Kardinal Rauscher, 13. Sitzung der 2. Session am 5. 1. 1864, StenProt HH, III. Session 1864–1865, 209.

²⁹ PRATOBEVERA, Gefängnißfrage 53.

³⁰ WAHLBERG, Aufzeichnungen 100.

³¹ Wortmeldung Kardinal Rauscher, 43. Sitzung am 28. 3. 1863, StenProt NÖ LT, I. GP, 2. Session 1863, 1186.

³² Zitiert nach HLAWATI, Barmherzige Schwestern 189; PENZ, Tüchtigkeit der Frauen 145.

³³ Vgl. SEIDERER, Neugestaltung 240.

³⁴ Sitzung 141, in: HEINDL, Protokolle.

³⁵ Ebd.

³⁶ SENFELDER, Wiener Neudorf 7f.

³⁷ Schreiben Anton Hye an den Oberstaatsanwalt in Wien vom 9. 3. 1866, Zl. 11196, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

fixiert wurden.³⁸ Trotz anfänglicher Skepsis seitens der Regierung und der Kirchenvertreter, die sich nur schwer vorstellen konnten, wie die Schwestern mit den Gefangenen zurechtkommen sollten, schien sich dieses Modell zu bewähren. In den ersten Jahren des Bestehens diente Wiener Neudorf als „Vorzeiganstalt“, die nicht nur regelmäßig hohen Besuch erhielt, sondern auch anderen Kongregationen als Vorbild empfohlen wurde.³⁹ Bereits 1855 kam es zu einer beträchtlichen Erweiterung der Aufgaben der Frauen vom guten Hirten durch die Eröffnung einer Zwangsarbeitsanstalt für Frauen, die im selben Gebäude untergebracht war.⁴⁰

Kurz darauf ging mit der „k.k. Weiberstrafanstalt“ in Schwaz in Tirol die zweite im Gebiet des heutigen Österreichs gelegene Strafanstalt für weibliche Gefangene in die Hände einer Kongregation über. Hier wurden die Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul mit ihrem Mutterhaus in Zams mit dem Betrieb der am 1. August 1855 eröffneten Anstalt betraut.⁴¹ Ebenfalls 1855 erfolgte die Verpachtung der Anstalt in Maria Lankowitz an die Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul.⁴² Von Anbeginn an lag auch die Verwaltung der 1856 gegründeten Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Suben am Inn in den Händen der Frauen der Liebe vom guten Hirten.⁴³ Auch die Gefängnisse in Vigaun (Krain), Řepy (Böhmen), Wallachisch-Mešerič (Mähren) und Lemberg (Galizien) wurden schon

zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung ausgelagert, sodass ab Mitte der 1850er Jahre sämtliche Haftanstalten für Frauen Cisleithaniens unter der Leitung von Ordensschwestern standen.⁴⁴ An diesen Arrangements hielten die k.k. Regierungen trotz aller Kritik und politischen Wandlungen bis zum Ende der Monarchie fest.⁴⁵

3.2. Strafanstalten für Männer

Noch ehe in den Strafanstalten für Frauen verwertbare Erfahrungen mit dem Einsatz der Kongregationen gemacht wurden, bemühte sich Innenminister Bach nach Abschluss des Konkordats um eine Ausweitung des Modells auf Anstalten für Männer. Allerdings billigte Kaiser Franz Joseph dies zunächst nur als Versuch,⁴⁶ was auf eine gewisse Skepsis schließen lässt. Nachdem zunächst in der Anstalt im mährischen Múrau die Schwestern vom heiligen Karl Borromäus zum Einsatz kamen, trat Bach an die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Wien Gumpendorf mit der Bitte heran, die Gefängnisse in Stein und Garsten zu übernehmen. Da die erforderliche Anzahl an Schwestern nicht sofort verfügbar war, trat der Orden im November 1856 seinen Dienst nur in Garsten an.⁴⁷ In Stein kamen hingegen die Töchter der christlichen Liebe zum Einsatz, nachdem am 25. Oktober 1855 ein Vertrag abgeschlossen werden konn-

³⁸ Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

³⁹ SENFELDER, Wiener Neudorf 18; URWALEK, Strafanstalt Wiener Neudorf 10.

⁴⁰ § 3 des Anhangs zum Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁴¹ Bericht des k.k. Oberstaatsanwaltschafts Innsbruck über Anerkennungen von Verdiensten anlässlich der Auflassung der k.k. Weiberstrafanstalt Schwaz vom 18. 12. 1912, Zl. 4467/12, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁴² Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1864 und 1865, 7 in: StenProt steiermärkischer LT, I. Landtags-Periode, IV. Session.

⁴³ ZANZINGER, Suben 152ff. 1865 erfolgte die Umwandlung in eine Männer-Strafanstalt, womit das Engagement der Schwestern in Suben endete.

⁴⁴ BRATASSEVIĆ, Österreichische Straf-Anstalten 202f.; LEITMAIER, Gefängniskunde 374–381; WAHLBERG, Aufzeichnungen 105.

⁴⁵ Siehe Österreichische Statistik, Bd. XC, Heft 4: Statistische Übersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1909, Tafel II: Personal der Strafanstalten.

⁴⁶ WAHLBERG, Aufzeichnungen 111.

⁴⁷ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 190; LEITMAIER, Gefängniskunde 311.

te.⁴⁸ 1857 engagierte das Innenministerium die Barmherzigen Schwestern auch für den Dienst in der Anstalt Leopoldstadt.⁴⁹ Mit der Verwaltung des Männergefängnisses Karthaus wurden die Schwestern vom heiligen Karl Borromäus betraut, die dort 1857 ihren Dienst antraten.⁵⁰

Anders als in den Frauenstrafanstalten dauerte das Engagement der Orden im Strafvollzug für Männer nur wenige Jahre. Bereits im Mai 1863 beendeten die Barmherzigen Schwestern von Wien-Gumpendorf ihre Tätigkeit in Garsten, aus Leopoldstadt hatten sie sich schon ein halbes Jahr früher zurückgezogen.⁵¹ Ab 1. Juli 1868 stand Karthaus wieder unter staatlicher Regie.⁵² Als letzte Anstalten kamen jene in Stein und Mürau mit 1. Jänner 1870 wieder unter direkte staatliche Verwaltung, nachdem die Auflösung der Verträge längere Zeit in Anspruch genommen hatte.⁵³ Die Übernahme in staatliche Regie bedurfte einiger Vorbereitungen, die von der „Sistemisierung“ des Beamten- und Wachpersonals sowie dessen Rekrutierung, die Ausschreibung und den Abschluss von Verträgen betreffend die Ausspeisung sowie die Brotlieferung über die Vorsorge für eine Beschäftigung der Gefangenen bei externen Betrieben bis zur Inventarisierung der vorhandenen Werkzeuge und Vorräte reichten.⁵⁴ In Stein erfolgte die Kündigung im Juni 1869 daher nicht zum nächstmöglichen Termin, sondern zum Jahresende.⁵⁵

Das Scheitern der frommen Schwestern in den Strafanstalten für Männer hatte unterschiedliche Ursachen. Zunächst war dieses Engagement von Anfang an sehr viel kritischer betrachtet worden als jenes im Frauenstrafvollzug. Zwar erschöpften sich manche Argumente in einer Berufung auf „die unabweisbaren Anforderungen der Natur“, mit der eine Überordnung von Frauen gegenüber dem vermeintlich stärkeren Geschlecht unvereinbar wäre,⁵⁶ doch gab es auch sachliche Gründe. Vor allem die größere Gefährlichkeit männlicher Gefangener und die daraus resultierenden erhöhten Sicherheitsanforderungen sprachen dagegen, neben den jedenfalls gebotenen männlichen Wachmannschaften auch noch Ordensschwestern einzusetzen. Deren Möglichkeit zur bessernden Einwirkung auf die Gefangenen wurde zudem dadurch behindert, dass es ihnen anders als bei weiblichen Gefangenen nicht möglich war, unter vier Augen vertrauliche Gespräche mit den Insassen zu führen.⁵⁷ Hinzu traten Zweifel ob der Bereitschaft der Ordensfrauen, sich mit der als geboten erachteten Härte gegenüber den Gefangenen durchzusetzen. Diese würden, so eine wiederholt geäußerte Kritik, den Gefangenen aus „oft nur zu großer Mildtätigkeit“ viele Vorteile gewähren,⁵⁸ wodurch sich „mancherlei Mißbräuche und Begünstigungen der Sträflinge eingeschlichen hätten, durch welche die Letzteren verwöhnt und zu einer ganz verkehrten Auffassung ihrer Lage und Pflichten im Strafhaus gebracht

⁴⁸ HOEGEL, Freiheitsstrafe 101; LEITMAIER, Gefängniskunde 307.

⁴⁹ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 190. Gemeint ist damit Leopoldov in der heutigen Slowakei.

⁵⁰ LEITMAIER, Gefängniskunde 321.

⁵¹ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 414, 425.

⁵² Justizministerium, Statistische Übersicht 1868, 7.

⁵³ BRATASSEVIĆ, Österreichische Straf-Anstalten 202.

⁵⁴ Schreiben des Wiener Oberstaatsanwalts Dr. Eduard v. Liszt an das Justizministerium vom 25. 1. 1870 betreffend die nunmehr vollständig durchgeführte Organisierung der Strafanstalt zu Stein, Zl. 308, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁵⁵ Schreiben des k.k. Oberstaatsanwalts Wien an das Justizministerium vom 26. 6. 1869, Zl. 1792, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁵⁶ ZUGSCHWERDT, Corporationen 49.

⁵⁷ Ebd. 53.

⁵⁸ Schreiben des Oberstaatsanwalts in Wien an das Justizministerium vom 19. 1. 1866 in Betreff der Sicherstellung der Bedürfnisse in der in eigene Regie des Staats zu übernehmenden Strafanstalt Garsten, Zl. 11126, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

wurden.“⁵⁹ Ausschlaggebend dürften jedenfalls die organisatorischen und fiskalischen Überlegungen des Justizministeriums gewesen sein, das 1865 die Zuständigkeit für die Strafanstalten vom Ministerium des Inneren übernommen hatte. Aus dieser Sicht war durch den Einsatz der frommen Schwestern nicht viel zu gewinnen. Da der staatliche Personalaufwand kaum geringer war, verursachten die an die Orden zu bezahlenden Pauschalbeträge einen erheblichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den kaum wahrnehmbaren Erfolgen bei der bessernden Einwirkung auf die Gefangenen stand.

3.3. Rechte und Pflichten der Orden

Das Ministerium übertrug die gesamte Leitung und Verwaltung an die Orden, die sich zur Beaufsichtigung, Versorgung und Beschäftigung der Gefangenen verpflichteten. Rechtsgrundlage des Arrangements waren jene Verträge, die zwischen dem Ministerium auf der einen und den Vertretern der jeweiligen Orden auf der anderen Seite abgeschlossen wurden und dem strengen Amtsgeheimnis unterlagen.⁶⁰ Bei den Vertragsverhandlungen saßen sich die Statthalterei bzw. – nach dem Übergang der Zuständigkeit für das Strafhauswesen auf das Justizministerium – der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt und die Generaloberin des Mutterhauses der Kongregation gegenüber, die ihre Vorschläge von ihren jeweiligen Vorgesetzten – dem

Innen- bzw. Justizministerium auf der einen, dem Generalsuperior auf der anderen Seite – absegnen lassen mussten. Freilich blieb der Orden an die Strafgesetze und Strafvollzugsvorschriften gebunden, was in den Verträgen unter Verweis auf die einschlägigen Gesetze und Instruktionen ausdrücklich bekräftigt wurde.⁶¹ Abweichungen von wesentlichen Bestimmungen über die Behandlung der Sträflinge durften nur nach Genehmigung durch die Statthalterei bzw. die Oberstaatsanwaltschaft erfolgen.⁶² Lediglich die Tagesordnung, in der insbesondere die genauen Arbeitszeiten sowie die für Gottesdienst, Religions- und sonstigen Unterricht reservierten Stunden geregelt waren, konnte von der Oberin festgelegt werden, wobei sie das Einvernehmen mit dem Hauskommissär und dem Seelsorger zu suchen hatte.⁶³

Im Kern verpflichteten sich die Orden dazu, „die von den aufgenommenen Sträflingen zu verbüßende gerichtlich zuerkannte Strafe an denselben unter genauer Beobachtung der jeweiligen Strafgesetze und der Strafvollzugsvorschriften zu vollziehen und zugleich ihr unablässiges Streben darauf zu richten, die Sträflinge durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, durch Unterricht und Arbeit [...] zur Besserung zu führen.“⁶⁴ Neben der Verwahrung, die „vollkommen sicher, und in einer die Gefahr einer Entweichung ausschließenden Weise“ zu erfolgen hatte,⁶⁵ war den Orden somit die Verwirklichung des Zwecks der Kriminalstrafe anvertraut, der

⁵⁹ Schreiben des Wiener Oberstaatsanwalts Dr. Eduard v. Liszt an das Justizministerium vom 25. 1. 1870 betreffend die nunmehr vollständig durchgeführte Organisierung der Strafanstalt zu Stein, Zl. 308, StA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁶⁰ ZUGSCHWERDT, Corporationen 25. Nach dem Übergang der Zuständigkeit auf das Justizministerium wurden von diesem die Vereinbarungen mit den Ordensleitungen modifiziert, einige wurden auch gekündigt; WAHLBERG, Aufzeichnungen 317.

⁶¹ § 3 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, Zl. 154, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; § 3 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁶² § 3 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 4 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁶³ § 18 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 15 und § 17 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁶⁴ So bspw. § 2 des Vertrags vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; ganz ähnlich § 1 Vertrag betreffend die Regie und Leitung der k.k. Weiber-Strafanstalt in Schwaz (Entwurf), Zl. 3292/09, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁶⁵ § 9 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, Zl. 154, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; § 2 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

nach den im 19. Jahrhundert vorherrschenden Ideen nicht mehr nur in der Sühne lag, sondern auch in der Besserung. Die Aufgaben der Kongregationen umfassten damit sichere Verwahrung, Unterricht und Beschäftigung, außerdem Verpflegung, Bekleidung und medizinische Versorgung. Gegenstand der Verträge waren sämtliche Aspekte des Strafvollzugs, wobei im Wesentlichen jene Bestimmungen übertragen und nur in einzelnen Bereichen an die Bedürfnisse der Ordensschwwestern angepasst wurden, die auch in den direkt staatlich verwalteten Anstalten in Geltung standen.

Für diese Leistungen der Kongregationen bezahlte das Innen- bzw Justizministerium einen pauschalen Kostenersatz. Dieses Taggeld betrug sowohl in den Männer- als auch in den Frauenstrafanstalten zunächst 35 Kreuzer pro Hafttag und Gefangenem.⁶⁶ In den Anstalten für Männer gab es aufgrund der baldigen Kündigung der Verträge wenig Anlass für eine Änderung des Kostenersatzes, allerdings wurde dieser Anfang der 1860er Jahre offenbar zumindest vorübergehend auf 40 $\frac{1}{4}$ Kreuzer erhöht.⁶⁷ Auch das Entgelt für den Betrieb der Frauenanstalten blieb bis Ende des 19. Jahrhunderts abgesehen von vorübergehenden Schwankungen weitgehend unverändert.⁶⁸ So war für die Unterbringung in Wiener Neudorf auch 1891 wieder der Tagsatz von 35 Kreuzern zu entrichten.⁶⁹ Hinweise auf eingehendere Verhandlungen über die Höhe dieses Betrags sind, soweit ersichtlich, nicht überliefert. Diskussionen entbrannten

hingegen immer wieder über Art und Ausmaß der Verköstigung sowie über die Höhe des von den Orden aus diesem Pauschalentgelt an die Häftlinge auszuzahlenden Überverdienstes.

Die Verpflegung bildete einen erheblichen Kostenfaktor mit einigem Einsparungspotential. Hier stellte sich die staatliche Verwaltung auf die Seite der Gefangenen und achtete auf angemessene Speiseordnungen, die als Bestandteile der Verträge ausgehandelt wurden, sowie auf deren genaue Einhaltung. So wies etwa 1866 der in die Verhandlungen über die Anstalt in Stein eingebundene Staatsanwalt die Generalinspektion auf bedenkliche Abstriche in der vom Orden vorgelegten geänderten Speiseordnung hin, da seiner Ansicht nach „die Sträflinge einen Abstrich am Verpflegspauschale nicht mir ihrer Gesundheit oder selbst mit ihrem Leben zu büßen haben dürfen“.⁷⁰ Um Einsparungsversuchen auf Kosten der Insassen zuvorzukommen, regelten die Speiseordnungen bis ins Detail sowohl Menge als auch Art der auszugebenden Verköstigung einschließlich der Zubereitung. So hatten beispielsweise die Gefangenen in Stein „täglich in der Früh 1½ Seitel Einbrennsuppe und jeden zweiten Tag einen Laib Brot á 2½ Pfund“ zu erhalten, das Mittagessen war für jeden Wochentag genau bestimmt. Montags beispielsweise waren „1½ Seitel Grieß- oder Erdäpfelsuppe“ nebst „3 Knodel á 5 Loth (mit 1 Loth Butter geschmalzen)“ auszugeben.⁷¹ Selbst die Menge der Zutaten wurde bis ins kleinste Detail niedergeschrieben (für

⁶⁶ § 26 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. 11. 1866 an die Hohe k.k. Generalinspektion des Gefängniswesens über die Vertragsverhandlungen betreffend die Strafanstalten Stein und Neudorf, Zl. 2105, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium über einen neuen Vertrag mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern bezüglich der k.k. Strafanstalt in Schwaz vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; ZEPHAROVICH, Stein, Garsten und Suben 4.

⁶⁷ Wortmeldung Abgeordneter Schindler, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 540.

⁶⁸ Geringfügig erhöht auf 37 Kreuzer wurde 1865 das Verpflegs- und Administrations-Pauschale für die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Schwaz: ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 41, Kart. 1070, Nr. 4189.

⁶⁹ Schreiben des Niederösterreichischen Landesausschusses an den Oberösterreichischen Landesausschuss vom 15. 3. 1891, G 20/7 513, Zl. 9197 ad 1991, OÖLA, Landesausschuss, Kart. 1343.

⁷⁰ Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. 11. 1866 an die Hohe k.k. Generalinspektion des Gefängniswesens über die Vertragsverhandlungen betreffend die Strafanstalten Stein und Neudorf, Zl. 2105, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁷¹ Speiseordnung, Anhang zum Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

die Grießsuppe 1 Seidl Weizengrieß, 2¼ Loth Schmalz, 2 Loth Zwiebel, 4 Loth Grünzeug, 2½ Loth Salz). Erkrankte Sträflinge erhielten auf ärztliche Anordnung eine Krankenkost, die in einer eigenen Speiseordnung gesondert normiert war. Die der Verköstigung beigemessene Bedeutung kam auch in den Vorkehrungen zur Überwachung derselben zum Ausdruck. Der staatliche Inspektor und der Hausarzt hatten „täglich die den Sträflingen verabreichte Kost nach ihrer gesunden und nahrhaften Beschaffenheit zu prüfen“.⁷²

Der Verpflichtung der Kongregationen, die Gefangenen dem Strafzweck entsprechend zu beschäftigen, entsprach ein Anspruch auf Nutzung ihrer Arbeitskraft und auf die erwirtschafteten Gewinne.⁷³ In den Verträgen wurde sowohl der Umfang der Arbeitspflicht als auch der Anspruch der Gefangenen auf einen sogenannten Überverdienst in einer den üblichen Gegebenheiten entsprechenden Weise festgelegt.⁷⁴ Beim Überverdienst handelte es sich um einen Anteil des Gefangenen an dem von ihm erwirtschafteten Gewinn, der die Motivation steigern sollte. Zwischen der Hälfte und drei Viertel davon konnten für kleine Genüsse wie Lebensmittel, Alkohol und Tabak ausgegeben werden, der Rest wurde als Vorsorge für die Haftentlassung angespart. Das Bestreben der Kongregationen, diese Belohnungen möglichst niedrig zu halten, führte immer wieder zu Diskussionen mit der Staatsverwaltung. Zwar war in den Verträgen eine Mindesthöhe festgelegt, die beispielsweise in Stein bei 6 Kreuzern und in

Wiener Neudorf bei 5 Kreuzern pro Tag lag,⁷⁵ über die genaue Berechnung konnte aber durchaus diskutiert werden.⁷⁶

Freie Hand hatten die Orden bei der Wahl der Beschäftigung. Die Insassen waren einerseits in der Anstalt auf Rechnung des Ordens tätig, andererseits wurde ihre Arbeitskraft von örtlichen Gewerbetreibenden gepachtet. Solche Vereinbarungen bestanden etwa in Garsten, wo ein Goldleistenfabrikant, ein Steyrer Posamentier und ein Bürstenbinder insgesamt rund 250 Gefangene beschäftigten.⁷⁷ Daneben wurde – ebenso wie unter staatlicher Regie – ein nicht unerheblicher Teil der Gefangenen zu Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs herangezogen.

3.4. Organisation und Personal der ausgegliederten Strafanstalten

Die Übernahme von Strafanstalten durch die Kongregationen brachte erhebliche Anpassungen in Organisation und Verwaltung mit sich. Unterschiede zwischen den ausgelagerten Anstalten bestanden dabei nur im Hinblick auf die unmittelbare Beaufsichtigung von Frauen oder Männern, nicht aber bei der Leitung und staatlichen Aufsicht. Keine Abweichungen gab es hinsichtlich der aufzunehmenden Gefangenen. Dem allgemeinen System entsprechend war für jede einzelne Anstalt vertraglich festgelegt, welche nach Geschlecht und Strafhöhe bestimmten Kategorien von Verurteilten unterzubringen waren, wobei die Zuweisung im Einzelfall Sache

⁷² § 11 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 12 Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein, Nr. 3816, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁷³ § 13 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 23 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁷⁴ §§ 13f Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; §§ 15f Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁷⁵ § 14 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 14. 12. 1872, Zl. 5064, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3824.

⁷⁶ Vgl. Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 14. 12. 1872, Zl. 5064, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3824.

⁷⁷ Schreiben des Oberstaatsanwalts in Wien an das Justizministerium vom 19. 1. 1866 in Betreff der Sicherstellung der Bedürfnisse in der in eigene Regie des Staats zu übernehmenden Strafanstalt Garsten, Z. 11126, StA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

der Gerichte bzw. Behörden blieb. Eine generelle Beschränkung auf Gefangene katholischen Glaubens war nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Besitzverhältnisse an den herangezogenen Räumlichkeiten lässt sich keine einheitliche Vorgangsweise feststellen. Zum Teil konnte auf Gebäude zurückgegriffen werden, die sich bereits im Eigentum des Ärars befanden, zum Teil wurden Liegenschaften angemietet oder gekauft. So war beispielsweise die Anstalt Wiener Neudorf in einem eigens von der Kongregation zu diesem Zweck erworbenen Schloss untergebracht, während das ehemalige Kloster Suben vom Ärar angekauft wurde, um dort eine Strafanstalt einzurichten.⁷⁸

Die Leitung lag in den Händen der jeweiligen Oberin, die dabei entsprechend den internen Regeln der Kongregation den Anordnungen ihrer Vorgesetzten unterworfen war. Zur unmittelbaren Kontrolle war ein staatlicher Inspektor berufen.⁷⁹ Während in den Anstalten für männliche Sträflinge von Anfang an ein solches Organ bestellt wurde,⁸⁰ erfolgte die Einführung dieses Amtes in den Frauenanstalten erst nach der Übernahme der Zuständigkeit durch das Justizministerium im Zuge der zehn Jahre nach deren Abschluss anstehenden Revision der Verträge.⁸¹ Der für jede einzelne von einer Kongregation verwaltete Anstalt zu bestellende Inspektor agierte als unmittelbares Aufsichts- und

Überwachungsorgan des Justizministeriums. Seine Aufgaben und Befugnisse waren in detaillierten Dienstinstruktionen festgelegt.⁸² Er hatte im Wesentlichen die Funktion, „auf das genaueste darüber zu wachen“, dass die vertraglichen Verpflichtungen „genau und gewissenhaft erfüllt werden“ und die Behandlung der Gefangenen den Vorschriften entsprach.⁸³ Dabei sollte er die Schwestern eifrig unterstützen und soweit wie möglich ein „freundliches Einvernehmen“ mit der Oberin pflegen. Nur wenn sich etwaige Missstände auf diesem Wege nicht beheben ließen, hatte er Meldung an den Hauskommissär bzw. den Oberstaatsanwalt zu erstatten. Eine Kompetenz zur direkten Erteilung von Anweisungen an die Schwestern oder die Oberin bestand nicht, auch den Gefangenen selbst konnte er keine Befehle erteilen. Hingegen war er damit betraut, deren Beschwerden anzuhören und wenn möglich für Abhilfe zu sorgen. Besonderes Augenmerk hatte er der Verwendung der Gefangenen zur Arbeit, ihrer korrekten Entlohnung und Verköstigung sowie der Versorgung der Kranken zu schenken. Außerdem zählte es zu seinen Aufgaben, die Kanzleigeschäfte zu führen, Berichte zu erstellen, seine Vorgesetzten über alle relevanten Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen und über die ordnungsgemäße Instandhaltung der vom Ärar zur Verfügung gestellten Baulichkeiten zu wachen. Eine Besonderheit bestand hinsichtlich der Disziplinargewalt, die vom Inspektor im Einvernehmen mit

⁷⁸ Schreiben des k.k. Amtsvorstehers Linz vom 19. 6. 1855 an das Bezirksamt Schärading, Nr. 5108, OÖLA, Bezirksamt Schärading, Kart. 16: Verschiedene Staatsgebäude 1828–1861, XIV C 1855.

⁷⁹ Schriftverkehr zwischen Staats- und Justizministerium, Zl. 4314/1865, ÖStA, AVA, MdI Präsidialakten, Kart. A 1070; SENFELDER, Wiener-Neudorf 31f.

⁸⁰ Schreiben Staatsminister Belcredi an Justizminister Komers vom 24. 9. 1865, Z. 4314/1865, ÖStA, AVA, BMI Präsidialakten, Kart. A 1070.

⁸¹ Justizministerium, Statistische Übersicht 1868, 3. Nur in Schwaz wurde erst 1909 die Stelle eines Inspektors „systematisiert“, nachdem eine Inspektion des Oberstaatsanwalts gezeigt hatte, dass die „Anomalie, daß diese Weiberstrafanstalt eines ständigen staatlichen Aufsichtsorganes entbehrt, nicht weiter bestehen“ könne (Schreiben des Justizministeriums an das Finanzministerium vom 19. 5. 1908, Zl. 1056/08, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002).

⁸² Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein vom 4. 10. 1868, Nr. 3816, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; Instruktion für den Inspektor der k.k. Weiberstrafanstalt in Schwaz (Entwurf), ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; Instruction für den in der k.k. Strafanstalt zu Lancovitz angestellten k.k. Inspecteur und Controlor vom 29. 12. 1866, <http://data.onb.ac.at/rep/108B7E89> (16. 5. 2025).

⁸³ § 5 Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein.

der Oberin ausgeübt wurde.⁸⁴ Bevor auch in den Frauenanstalten Inspektoren ihr Amt antraten, lag die Disziplinalgewalt alleine in der Hand der Oberin. Die zu beobachtenden Schwierigkeiten waren ein Grund dafür, die staatliche Aufsicht über die Strafanstalten für Frauen zu intensivieren. Diese ergaben sich nicht zuletzt aus dem Ausschluss der strengeren Disziplinarstrafen, deren Vollziehung man den Orden aus Rücksicht auf deren „Regeln und Einrichtungen“ nicht zumuten wollte. Daher waren beispielsweise in Wiener Neudorf nur Verweise und Fasten möglich. So sich strengere Disziplinarstrafen als notwendig erwiesen, war der Orden gehalten, um „die Übersetzung in eine weltliche Strafanstalt anzusuchen“.⁸⁵

Als Bindeglied zwischen dem örtlichen Inspektor und dem Ministerium fungierten wie bei allen Strafanstalten zunächst die politischen Behörden in den Ländern, ab dem Übergang des Strafvollzugswesens auf das Justizministerium der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt als „Hauskommissär“. Sie hatten auf die Einhaltung der Verträge zu achten, über Abänderungen und Verlängerungen zu verhandeln und regelmäßige Inspektionen durchzuführen.⁸⁶ Bei dieser Gelegenheit konnten auch Beschwerden seitens der Gefangenen vorgebracht werden, was in der Praxis aber sehr selten der Fall gewesen sein dürfte.⁸⁷ Ob dies tatsächlich an der allgemeinen Zufriedenheit lag oder eher an der geringen Aussicht, Gehör zu finden, und an der Furcht vor Repressalien, lässt sich in Ermangelung überlieferter Egodokumen-

te (ehemaliger) Gefangener schwer rekonstruieren. Dass die Zustände aber wirklich so tadellos waren, wie die Berichte suggerieren, erscheint doch zweifelhaft. Ein interessantes Licht darauf werfen die Aussagen einiger ehemaliger Insassinnen der Strafanstalt in Wiener Neudorf, die im aufsehenerregenden Presseprozess gegen die *Wiener Medizinische Wochenschrift* als Zeuginnen geladen waren. Mehrere von ihnen gaben übereinstimmend an, dass die Inspektionen für die Schwestern nicht überraschend kamen, die Gefangenen an diesen Tagen besser eingekleidet und verköstigt wurden und sie keine Beschwerden vorbrachten, weil dies Bestrafungen nach sich gezogen hätte.⁸⁸

Während es somit bei der Leitung und Aufsicht kaum Unterschiede zwischen Frauen- und Männeranstalten gab, wurde im Hinblick auf die Bewachung der Gefangenen differenziert. Bei den Frauengefängnissen wurde generell von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen. Da aufgrund der „bei Weibern viel regere[n] Phantasie und Eindrucksfähigkeit mit weit geringeren Mitteln der beabsichtigte Erfolg erzielt werden kann“, würden „einige männliche Aufseher vollkommen genügen, einer größeren Anzahl von Weibern zu imponieren“.⁸⁹ Der Einsatz männlicher Wärter beschränkte sich daher auf den Wachdienst am Eingang, die Aufsicht im Inneren wurde hingegen von den Schwestern selbst erledigt, die gegenüber den Gefangenen die Stellung als „obrigkeitliche Personen“ genossen, was einen stärkeren strafrechtlichen Schutz im Fall von

⁸⁴ § 1 Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 4. 7. 1860, RGBL. 173/1860. Diese Verordnung ging den vertraglichen Bestimmungen vor, die dennoch nach und nach angepasst wurden: Vertrag über die fernere Uebertragung der Leitung der kk. Straf- und Besserungsanstalt zu St. Martin bei Schwaz an die barmherzigen Schwestern, Zl. 4189/1866, ÖStA, AVA, BMI Präsidialakten, Kart. A 1070.

⁸⁵ § 19 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁸⁶ Der Hauskommissär hatte zumindest einmal monatlich die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Anstalten zu besuchen und sich dabei umfassend informieren zu lassen. Der Oberstaatsanwalt war zu jährlichen Inspektionen verpflichtet. Näher zu den jeweiligen Aufgaben siehe LEITMAIER, Gefängniskunde 566–576.

⁸⁷ Vgl. die Berichte des Oberstaatsanwalts Innsbruck über die Visitationen der Strafanstalt Schwaz in ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁸⁸ Wiener Medizinische Wochenschrift, Außerordentliche Beilage zu Nr. 46 vom 12. 11. 1864, 20–24.

⁸⁹ Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Justizministerium vom 22. 3. 1881, Zl. 789, ÖStA, AVA, Justiz, Kart. 813.

Beleidigungen, tätlichen Angriffen oder sonstigen Widersetzlichkeiten mit sich brachte.⁹⁰ Wie viele Männer zur äußeren Bewachung abzustellen waren, wurde vertraglich festgelegt. So hatte etwa die Kongregation in Schwaz für drei männliche Aufseher am Tor zu sorgen. 1909 wurde diese Zahl auf zwei reduziert, nachdem jahrzehntelang auf einen dritten Wärter verzichtet worden war.⁹¹ In Wiener Neudorf war „behufs der Erzielung der größtmöglichen Sicherheit und der Verhütung von Ausbruchversuchen, dann der Hintanhaltung störender Einwirkungen von außen [...] eine genügende Anzahl männlicher Wächter unterzubringen.“ Vertraglich verpflichtet wurde der Orden zur Einstellung von fünf Wachmännern, doch wurde „sich von der Staatsverwaltung ausdrücklich vorbehalten, auf eine größere Anzal [sic!] zu dringen, wenn Rücksichten der Sicherheit es notwendig erscheinen lassen“.⁹² Alle diese männlichen Aufseher wurden von den Orden rekrutiert, vereidigt und auch wieder entlassen, waren von diesen aus den ihnen zukommenden Pauschalbeträgen zu bezahlen und unterstanden den Weisungen und der Disziplinargewalt der Ordensschwestern.⁹³

Im Gegensatz dazu bedurfte es in den großen Anstalten für Männer deutlich mehr männlichen Wachpersonals, da hier weiterhin männliche Aufseher und Wächter ihren Dienst versahen, während sich die Schwestern lediglich um die „Erziehung“ der Gefangenen, deren Beschäftigung und Verköstigung kümmer-

ten.⁹⁴ Aufgrund dieses als geboten erachteten erheblichen Personalaufwands in den Strafanstalten für Männer, für deren Bezahlung der Strafhausefonds neben dem an die Orden zu entrichtenden Pauschalbetrag aufzukommen hatte, waren diese Auslagerungen für den Staat wesentlich weniger attraktiv als bei den Frauenanstalten. Darin lag einer der Hauptgründe für die vergleichsweise rasche Abkehr von diesem Modell.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Bestellung der Oberin und die Auswahl der Schwestern war der staatlichen Verwaltung verwehrt. Das Ministerium und die nachgeordneten Stellen hatten hier kein Mitspracherecht, sofern ein solches nicht ausnahmsweise im Vertrag festgehalten war.⁹⁵ Im Fall von Verfehlungen der Oberin konnten die Behörden lediglich auf eine Abberufung drängen, waren dazu aber auf das Entgegenkommen der Ordensoberen bzw. der kirchlichen Hierarchie angewiesen. Wie solche Interventionen abliefen, lässt sich exemplarisch anhand der Strafanstalt Suben nachzeichnen, wo es im März 1857 zu – leider nicht näher rekonstruierbaren – Missständen gekommen war. Zunächst versuchte der Linzer Bischof Rudigier die Lage zu beruhigen, indem er der Statthalterei mitteilte, ein von ihm entsandter Lazaristenpater habe alles in bester Ordnung vorgefunden und von seiner Vollmacht, „nothfalls eine Änderung in der Klostervorstehung zu bewerkstelligen“, keinen Gebrauch machen müssen.⁹⁶ Für Innenminister

⁹⁰ § 5 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 5 Vertrag betreffend die Regie und Leitung der k.k. Weiber-Strafanstalt in Schwaz, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁹¹ Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁹² § 6 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁹³ Schreiben der k.k. Statthalterei an das k.k. Bezirksamt in Scheerding vom 18. 12. 1856, Nr. 22645, OÖLA, Bezirksamt Schärading, Kart. 16: Verschiedene Staatsgebäude 1828–1861, XIV C 1855; KASERER, Justizverwaltung 84; ZUGSCHWERT, Corporationen 43.

⁹⁴ So umfasste der Personalstand der mit rund 750 männlichen Gefangenen belegten Strafanstalt Karthaus 1861/62 neben den 20 Ordensschwestern 1 Wachtmeister, 6 Oberaufseher und 49 Aufseher, außerdem wurde die Anstalt außen von Militär bewacht; WAHLBERG, Aufzeichnungen 110.

⁹⁵ So bemühte sich die Oberstaatsanwaltschaft anlässlich der Neuverhandlung des Vertrags über die Strafanstalt Schwaz um die Aufnahme einer entsprechenden Klausel, war damit aber nicht erfolgreich: Schreiben des Oberstaatsanwalts Innsbruck an das Justizministerium vom 3. 11. 1909, Zl. 3292, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁹⁶ Schreiben Bischof Rudigiers an Statthalter Eduard Freiherr v. Bach vom 15. 4. 1857, Nr. 1798, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858.

Bach war die Causa damit aber keineswegs erledigt. Er nahm zwar zur Kenntnis, dass sich die damaligen Unordnungen im Kloster nicht wiederholt hätten, betonte aber, dass es ihn „doch im höchsten Grade befremden müsse, daß von Seite des Mutterhauses in Angers die bisherige Oberin sowohl, als auch die bei den gedachten ärgerlichen Auftritten beteiligt gewesene Schwester in Suben belassen worden sind“. Doch auch der Minister musste sich damit begnügen, den Statthalter aufzufordern, „mit dem Herrn Bischof in Linz dießfalls Rücksprache zu pflegen und ein Einvernehmen mit demselben zu bewirken“, damit die Entfernung der beiden Schwestern „so schnell als möglich in Ausführung gebracht werde“.⁹⁷ Rudigier versicherte, bereits auf eine Ablöse gedrängt zu haben, was seitens des Mutterhauses in Angers auch zugesichert worden sei. Nach weiteren Verzögerungen konnte er schließlich im Oktober 1858 über die Ankunft der neuen Oberin berichten, womit „nun keine der Frauen zum guten Hirten, welche die Haftanstalt in Suben im Jahre 1856 übernommen haben, mehr in derselben [ist]“.⁹⁸

3.5. Behandlung der Gefangenen

Was die Behandlung der Gefangenen, den Tagesablauf sowie Rechte und Pflichten der Schwestern betraf, bestanden zumindest formell kaum Unterschiede zu den unter direkter staatlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen. Maßgeblich waren die Haus- und die Dienstordnungen, die von den Staatsanwaltschaften verfasst und vom Ministerium formell erlassen wurden.⁹⁹ Inhaltlich unterschieden sich die Hausordnungen der unter geistlicher Verwaltung stehenden Anstalten – abgesehen von den religiösen Übungen – nicht wesentlich von den in anderen Gefängnissen herrschenden Reglements. Die

Schwestern legten Wert auf einen täglich um 6:00 Uhr stattfindenden katholischen Gottesdienst, der obligatorisch zu besuchen war.¹⁰⁰ Außerdem waren ein Morgen-, ein Tisch- und ein Abendgebet vorgesehen. Auf Angehörige anderer Konfessionen wurde insofern Rücksicht genommen, als diese nicht an den katholischen Messen und Gebeten teilnehmen mussten und zumindest von Zeit zu Zeit ein ihrem Glauben entsprechender Gottesdienst stattfinden sollte.

4. Debatten über das Engagement der Kongregationen

Schon vor den ersten Auslagerungen wurde Kritik laut, die sich einerseits gegen das religiöse Element richtete und andererseits Zweifel an der praktischen Eignung der Kongregationen und den behaupteten fiskalischen Vorteilen anmeldete. Vertreter der Gefängniskunde bemängelten zudem ganz generell die pachtweise Überlassung von Strafanstalten, da der Staat damit die Kontrolle über den korrekten Strafvollzug aus der Hand gäbe und die Orden oft ihre eigenen – vor allem finanziellen – Interessen vor jene an einem gesetzeskonformen und an den Vollzugszielen orientierten Strafvollzug stellen würden. Anders als in Frankreich, das als Vorbild herangezogen worden war, hatte man es nach Ansicht der Kritiker in Österreich verabsäumt, sich ausreichenden Einfluss auf die Arbeit der Orden zu sichern. So gab es weder konkrete inhaltliche Vorgaben noch eine Möglichkeit, die Auswahl der Anstaltsleiterin oder die Zahl und Qualifikation der beschäftigten Ordensschwestern zu beeinflussen.¹⁰¹

Die ersten Erfahrungen waren kaum geeignet, die Kritiker zum Verstummen zu bringen, hatten die Schwestern doch gerade in

⁹⁷ Schreiben des Innenministeriums an den Statthalter vom 6. 2. 1858, Nr. 686, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858.

⁹⁸ Schreiben Bischof Rudigiers an Statthalter Eduard Freiherrn v. Bach vom 20. 2. 1858, Nr. 26 Pr, und vom 12. 10. 1858, Nr. 139 Pr, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1859.

⁹⁹ Vgl. Hausordnung für die k.k. Strafanstalt zu Neudorf vom 29.2.1868, beruhend auf dem Justizministerial-Erlass vom 16. 2. 1868, Zl. 718, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig II-15, Kart. 3956.

¹⁰⁰ § 25 und § 32 Hausordnung für die k.k. Weiberstrafanstalt in Schwaz vom 2. 6. 1906, JM Zl. 28791/5, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4003.

¹⁰¹ WAHLBERG, Aufzeichnungen 99; ZUGSCHWERDT, Corporationen 44.

den Anfangsjahren massive Schwierigkeiten, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wie der zuständige Staatsminister Josef Ritter von Lasser 1863 im Abgeordnetenhaus einräumte, lag in der raschen Ausweitung der Übergabe von Anstalten an Orden nach Abschluss des Konkordats „eine Quelle mancher Übelstände, die sich in der Wirklichkeit herausgestellt haben“. Diese dynamische Entwicklung sei einer sorgfältigen Rekrutierung im Weg gestanden, weshalb „Elemente in diese Congregation aufgenommen und in Wirksamkeit gesetzt wurden, denen jener innere Beruf fehlte“, den Lasser „als die Grundbedingung des gedeihlichen, von religiösen Motiven getragenen Wirkens“ erachtete.¹⁰²

Den sichtbarsten Ausdruck fanden diese Missstände in diversen Revolten. So kam es 1857 in Stein „unter den Sträflingen zu so ernsthaften Renitenzen, daß die sanfte Zucht der Schwestern nicht durchzudringen vermochte, und vielmehr energische Assistenz aufgeboten werden mußte.“¹⁰³ Auch in Suben ereignete sich im selben Jahr ein Krawall, bei dem „sich mehrere von den Sträflingen über die Kost und das Brot beschwert [haben], welches ihrer Äußerung nach schlecht und ungenießbar sein soll; andere klagten über Hunger und drohten, aus den Fenstern um Hülfe zu rufen, damit die Leute vernehmen, wie hart man sie behandle.“¹⁰⁴ Im März desselben Jahres kam es aufgrund „schwerer Verirrungen“ der Oberin und ihrer Untergebenen erneut zu einer problematischen Situation, die – wie oben bereits geschildert – in deren Ablöse resultierte.¹⁰⁵ Zum Teil waren die Probleme der Kongregationen auf schwer vermeidbare Startschwierigkeiten zurückzuführen, die nach wenigen Jahren überwunden werden konnten. So lieferte bereits im Juni 1857 die neuerliche Inspektion der Haftanstalt Suben

„ein in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Resultat“, was [...] dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die Frauen vom guten Hirten sich nunmehr schon mit den Verhältnissen besser vertraut gemacht haben, und durch die Vermehrung der Schwestern, derer neuerdings 4 aus dem Mutterhause zu Angers angekommen sind, sich nun auch in der Lage befinden, die Leitung und Verwaltung der Anstalt besorgen zu können, ohne gänzlich ihre Kräfte aufzureiben.“¹⁰⁶ Ungeachtet solch positiver Berichte, die einen nicht sonderlich kritischen Blick der Aufsichtsbehörden offenbaren, blieb das Engagement der Religiösen in den Haftanstalten bis Mitte der 1860er Jahre ein in Politik und Fachwelt umstrittenes Thema. Dass gerade diesem Aspekt des Strafvollzugs so große Aufmerksamkeit zuteilwurde, während das Schicksal der Gefangenen ansonsten eher im Dunkeln blieb, lag wohl in erster Linie an der damit untrennbar verbundenen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die auch nach Abschluss des Konkordats von 1855 auf der politischen Tagesordnung blieb. Dementsprechend waren die vertretenen Standpunkte stark von der jeweiligen Nähe zur katholischen Kirche beeinflusst.

Während die Regierung, unterstützt von Exponenten der Amtskirche und dem Herrenhaus, die Meriten der Ordensschwestern nicht anzweifelte und sowohl die finanziellen Ersparnisse des Fiskus als auch die mit der geistlichen Einwirkung verbundenen Besserungserfolge betonte,¹⁰⁷ wurden diese Vorteile seitens der Mehrheit im Abgeordnetenhaus massiv in Frage gestellt. Dabei konnten sie sich auf Ansichten stützen, die von den wichtigsten Exponenten der Gefängniskunde, deren Anschauungen häufig auf persönlichen Erfahrungen als leitende Beamte beruhten, vertreten wurden. Beistand kam auch

¹⁰² 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 536f.

¹⁰³ Allgemeine Zeitung (Augsburg) Nr. 46 v. 15. 2. 1857, 724.

¹⁰⁴ Schreiben an das k.k. Landespräsidium, Nr. 282/352 Präs 1857, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F.

¹⁰⁵ Schreiben Bischof Franz Josef Rudigiers an Statthalter Eduard von Bach vom 20. 2. 1858, Nr. 3263 Pr, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F.

¹⁰⁶ Bericht vom 16. 6. 1857 über die Inspektion der Strafanstalt Suben, Nr. 3026, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1859.

¹⁰⁷ ZUGSCHWERDT, Corporationen 30; vgl. die Wortmeldung des Abgeordneten Kardinal Rauscher im Herrenhaus anlässlich der Debatte über das Budget für den Strafvollzug, 13. Sitzung der 2. Session am 5. 1. 1864, StenProt HH 1864, 209f.

von der liberalen Presse, die mit ihrer Kritik an den herrschenden Zuständen gelegentlich ins Visier der Staatsanwaltschaften geriet.¹⁰⁸ In den offiziellen Zeitungen und Kirchenblättern waren hingegen bloß unkritische Berichte über die großen Erfolge der Orden und die Zufriedenheit der Gefangenen zu lesen. So sah sich die *Salzburger Landes-Zeitung* 1857 durch eine kritische Bemerkung in der Augsburger *Allgemeinen Zeitung* zu einer Entgegnung veranlasst. Der Augsburger Redakteur hatte anlässlich einer Revolte in der unter der Obhut der frommen Schwestern stehenden Strafanstalt Stein die Frage aufgeworfen, „ob nicht mit der Zeit der ganze Versuch wieder aufgegeben werden wird“.¹⁰⁹ Dieser Hoffnung trat die *Salzburger Landes-Zeitung* vehement entgegen, wobei sie betonte, dass „über alle diese Anstalten [...] die amtlichen Berichte so günstig lauten und die wiederholt vorgenommenen Untersuchungen so erfreuliche Resultate ergeben haben“, weshalb „sich die Staatsverwaltung durch die bisher gemachten Erfahrungen nur ermuntert und aufgefordert finden [könne], auf der betretenen Bahn unaufgehalten fortzuschreiten“.¹¹⁰

Tatsächlich zeichneten die amtlichen Rapporte über Inspektionen der Haftanstalten ein recht optimistisches, wohl primär auf die Beruhigung der Adressaten abzielendes Bild. So berichtete der Inspektor über einen am 30. März 1858 durchgeführten Besuch der Strafanstalt Suben, es gebe nichts zu beanstanden und versicherte, dass „bei den Frauen, welche mit der Leitung der Anstalt betraut sind, wohl ihr regster Eifer in Erfüllung ihres Berufes, jedoch keine Spur reli-

giöser Schwärmerei zu finden ist, und die Staatsverwaltung in dieser Beziehung wohl vollkommen beruhigt sein kann.“¹¹¹ Bemerkenswert ist dies insofern, als zwei Wochen vor dieser Inspektion eine „40stündige Anbetung der Allerheiligsten“ stattgefunden hatte, bei der „durch den Gesang der [...] weiblichen Sträflinge, die Herzen der Anbeter zur Andacht gestimmt wurden“.¹¹² Offensichtlich herrschten unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter „religiöser Schwärmerei“ zu verstehen war. Allerdings spielte die religiöse Komponente, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als auch der praktischen Ebene der Beeinflussung der Gefangenen in den Auseinandersetzungen eine bloß untergeordnete Rolle. Nur vereinzelt wurde Kritik an einer Verfolgung religiöser Ziele der Orden geäußert und einzelne Kritiker warfen den Schwestern vor, die Betonung von Frömmigkeit und die häufigen Gebete würden bloß zu Scheinheiligkeit und Heuchelei der Insassen führen, ohne eine echte Läuterung zu bewirken.¹¹³

Im Abgeordnetenhaus herrschte eine beinahe einhellige Ablehnung des Engagements der Orden im Strafvollzug, was sich nicht zuletzt bei den Budgetberatungen manifestierte, aus deren Anlass das Parlament die Regierung ab 1861 wiederholt mittels Resolution aufforderte, die „aus finanziellen und administrativen Gründen als zweckwidrig“ angesehenen Verträge aufzulösen.¹¹⁴ Für die *Neue Freie Presse* war das Abgeordnetenhaus mit dieser Forderung „sicherlich ein getreuer Dolmetscher der öffentlichen Meinung“.¹¹⁵ Dass dieses Thema gerade in den Debatten über den

¹⁰⁸ So führte die vom Redakteur der Wiener Medizinischen Wochenschrift, Dr. Wittelshöfer, wiederholt geäußerte Kritik (Wiener Medizinische Wochenschrift Nr. 26 v. 25. 6. 1864, 412f., Nr. 30 v. 27. 7. 1864, 494) zu einer längeren, publizistisch ausgetragenen Kontroverse, die schließlich in der Verurteilung des Redakteurs in einem Presseprozess mündete. Das Protokoll der Schlussverhandlung ist abgedruckt in der Außerordentlichen Beilage zu Nr. 46 der Wiener Medizinischen Wochenschrift vom 12. 11. 1864.

¹⁰⁹ Allgemeine Zeitung Nr. 46 v. 15. 2. 1857.

¹¹⁰ Salzburger Landes-Zeitung Nr. 44 v. 24. 2. 1857.

¹¹¹ Bericht über die Inspizierung der Strafanstalt Suben, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858, Nr. 1066.

¹¹² Salzburger Kirchenblatt Nr. 10 v. 11. 3. 1857, 78.

¹¹³ So z.B. MITTERMAIER, Zustand des Gefängniswesens 485f. (FN 98); WITTELSDÖRFER, Wiener Medizinische Wochenschrift Nr. 30 v. 27. 7. 1864, 493f.

¹¹⁴ 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529, 541; Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹¹⁵ Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

Staatsvoranschlag hochkochte, deutet schon auf den fiskalischen Aspekt hin. Immer wieder wurde von Abgeordneten die angebliche Kostenersparnis als Wunschvorstellung demaskiert. Der Staat erspare sich durch die Verpachtung an die Orden nichts, sondern die Kosten pro Hafttag würden sogar höher liegen als bei einer direkten staatlichen Verwaltung. Für die Orden sei der Betrieb der Anstalten hingegen aufgrund der vom Staat gewährten Taggelder und der Überlassung der Arbeitskräfte der Gefangenen ein gutes Geschäft, was umso problematischer sei, als die erzielten Gewinne zu den Mutterhäusern ins Ausland abfließen würden.¹¹⁶ In Abrede stellten die Abgeordneten auch die besseren Erfolge bei der Resozialisierung, der von den Schwestern weniger Bedeutung beigemessen werde als einer gewinnbringenden Ausbeutung der Arbeitskraft.¹¹⁷ Spezifisch auf die Männerstrafanstalten bezog sich das Argument, es sei unwürdig und mit „dem Zwecke der sittlichen Aufrichtung von Sträflingen“ unvereinbar, „Männer unter die Zucht von Frauen zu stellen“.¹¹⁸ Im Fokus der Kritik stand dabei weniger die tagtägliche Bewachung, die ohnehin Sache männlicher Aufseher war, als die von der Oberin auszuübende Disziplinargewalt.¹¹⁹

Ungeachtet aller Kritik blieb es bis zum Ende der Monarchie und darüber hinaus beim Einsatz von Kongregationen in den österreichischen Strafanstalten für Frauen.¹²⁰ So endete beispielsweise das Engagement der Barmherzigen Schwestern von Zams in der Zwangsarbeitsanstalt Schwaz erst 1938.¹²¹ Durchzusetzen vermochte sich die Kritik allerdings, soweit es

um die Männerstrafanstalten ging. Wie oben dargelegt, standen sie ab 1870 allesamt wieder unter direkter staatlicher Verwaltung.¹²²

5. Conclusio

Die Auslagerung von Strafanstalten an katholische Frauenkongregationen mag auf den ersten Blick als Kuriosum der österreichischen Rechtsgeschichte erscheinen. Ursprünglich der Notwendigkeit entsprungen, nach dem tiefgreifenden Wandel des Strafsystems hin zur Dominanz der Freiheitsstrafe in kurzer Zeit möglichst kostengünstig neue Haftplätze zu schaffen, scheint sich das System aus Sicht der zuständigen Ministerien in den Strafanstalten für Frauen bewährt zu haben. Diese blieben bis über das Ende der Monarchie hinaus in den Händen von Ordensschwestern, die nicht bloß für eine bessernde Erziehung sorgen sollte, sondern die gesamte Verwaltung und Leitung der Anstalten inne hatten. Unwidersprochen blieb diese Vorgangsweise der Justizverwaltung indes keineswegs. Allerdings offenbaren die Debatten und die Reaktionen der zuständigen Ministerien ein Phänomen, das für die Geschichte des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert prägend ist: Der Umgang mit verurteilten Straftätern orientierte sich in erster Linie an fiskalischen Überlegungen und empirisch kaum haltbaren Annahmen über die Realisierbarkeit des nicht zuletzt in der „Besserung“ gesehenen Zwecks der Freiheitsstrafe. Auch und gerade bei der Vergabe von Strafanstalten in die Regie katholischer Kongregationen spielten ideologische und finanzielle Motive eine weit größere Rolle als tatsächlich erzielte Einsparungen oder größere Erfolge bei der Resozialisierung der Gefangenen. Diese grundlegende Problematik

¹¹⁶ Wortmeldung Abgeordneter Schindler, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529; Wortmeldung Abgeordneter Graf Kinsky, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865; vgl. auch HOEGEL, Freiheitsstrafe 66; WAHLBERG, Aufzeichnungen 316; ZUGSCHWERT, Corporationen 76f.

¹¹⁷ Vgl. die Wortmeldungen der Abgeordneten Schindler und Taschek, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529, 535; ZUGSCHWERT, Corporationen 37f.

¹¹⁸ Wortmeldung Abgeordneter Giskra, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹¹⁹ Wortmeldung Abgeordneter Herbst, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹²⁰ Strooss, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts 207.

¹²¹ RALSER u.a., Fürsorgeerziehung 503.

¹²² Siehe oben 3.2.

steht exemplarisch für den Diskurs über den Strafvollzug und seine praktische Ausgestaltung in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie und weit darüber hinaus.

Korrespondenz

DDr. Philip CZECH
Paris Lodron Universität Salzburg
Österreichisches Institut für Menschenrechte
Kaigasse 17/3
A-5020 Salzburg
philip.czech@plus.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-8316-9682

Abkürzungen

JM	Justizministerium
MdI	Ministerium des Innern
StenProt	Stenographische Protokolle
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Marcel ALBERT, Ordensleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kontinuität, Restauration und Neuanfänge, in: Erwin GATZ (Hg.), Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens VII, Freiburg 2006) 149–204.
- Gerhard AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderbd. 11, Wien 2010).
- Eduard BRATASSEVIC, Die österreichischen Strafanstalten in den Jahren 1869–1873, in: Statistische Monatsschrift (1875) 201–219.
- Gisela FLECKENSTEIN, Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zu den Kulturkämpfen, in: Erwin GATZ (Hg.), Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens VII, Freiburg 2006) 205–254.
- Erwin GATZ, Wolfgang SCHAFFER, Sozial-caritativ tätige Orden, in: Erwin GATZ (Hg.), Caritas und soziale Dienste (= Geschichte des kirchlichen Lebens V, Freiburg 1997) 91–110.
- Waltraud HEINDL (Bearb.), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abt. III, Das Ministerium Buol-Schauenstein, Bd. 2 (Wien 1979).
- Franz HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern von Wien–Gumpendorf 1832–1932 (Wien 1932).
- Hugo HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich. Von der Theresiana bis zur Gegenwart (Graz–Wien 1916).
- Zoe Maria ISENRING, Die Frau in den apostolisch-tätigen Ordensgemeinschaften. Eine Lebensform am Ende oder an der Wende? (Freiburg 2019).
- Justizministerium (Hg.), Statistische Übersicht der Verhältnisse der k.k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1868 (Wien 1869).
- Josef KASERER, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, Bd. 2 (Wien 1883).
- Rupert KLIEBER, Von der Mildtätigkeit zum sozialpolitischen Engagement. Konfessionelle Antworten auf die Soziale Frage der Habsburgermonarchie 1848–1918, in: Michaela MAURER, Bernhard SCHNEIDER, Michaela COLLINET (Hgg.), Konfessionen in den west- und mitteleuropäischen Sozialsystemen im langen 19. Jahrhundert. Ein „edler Wettkampf der Barmherzigkeit“? (Berlin 2013) 209–233.
- Karl KROHNE, Lehrbuch der Gefängniskunde. Unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik (Stuttgart 1889).
- Peter LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 1–247.
- Victor LEITMAIER, Österreichische Gefängniskunde. Mit Berücksichtigung des ausländischen Gefängniswesens (Wien 1890).
- Relinde MEIWES, Religiosität und Arbeit als Lebensform für katholische Frauen. Kongregationen im 19. Jahrhundert, in: Irmtraud Götz VON OLENHUSEN u.a. (Hgg.), Frauen unter dem Patriarchat der Kirchen (Stuttgart 1995) 69–88.
- Karl Josef Anton MITTERMAIER, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Frankreich (Schluss), in: Archiv des Criminalrechts 22 (1855) 460–496.
- Helga PENZ, Die Tüchtigkeit der Frauen. Die Wiener Barmherzigen Schwestern und die freie Wohlfahrt von 1832 bis 1945 (= MIOG Erg.bd. 68, Wien 2023).

- Adolf Freiherr von PRATOBEVERA, Einige Worte über die Gefängnißfrage (Wien 1845).
- Michaela RALSER u.a. (Hgg.), Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und der Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg (Innsbruck 2015).
- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2005).
- B[ernhard] SCHELS, Die neuern religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen (Schaffhausen 1857).
- Martin SCHEUTZ, Klosteraufhebungen in den österreichischen Erbländern unter Joseph II. im Blickwinkel von Material und Spatial Turn – ein Forschungsdesiderat, in: Julian LAHNER, Marion ROMBERG, Thomas WALLNIG (Hgg.), Kirche und Klöster zwischen Aufklärung und administrativen Reformen (= Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 36, Wien–Köln 2021) 13–35.
- Martin SCHEUTZ, Alfred Stefan WEISS, Spitäler im bayerischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: Martin SCHEUTZ u.a. (Hgg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit (= MiÖG, Erg.bd. 51, Wien–München 2008) 185–229.
- Christine SCHNEIDER, Die Aufhebung der Wiener Frauenklöster. Aus der Perspektive der Betroffenen, in: Julian LAHNER, Marion ROMBERG, Thomas WALLNIG (Hgg.), Kirche und Klöster zwischen Aufklärung und administrativen Reformen (= Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 36, Wien–Köln 2021) 129–143.
- Johann Friedrich von SCHULTE, Die neueren katholischen Orden und Congregationen besonders in Deutschland statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet (Berlin 1872).
- Georg SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859 (Wien 2015).
- Leopold SENFELDER, Die k.k. Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf (Wien 1903).
- Carl Strooss, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts (Wien-Leipzig ²1913).
- Franz URWALEK, Zum 75-jährigen Bestand der Strafanstalt Wiener Neudorf 1854–1929 (Wiener Neudorf 1929).
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten in Österreich, in: Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 4 (1864) 92–103.
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich, in: Blätter für Gefängniskunde 1868 (München–Berlin 1868) 303–337.
- Erich ZANZINGER, Die Geschichte der Strafvollzugsanstalt Suben, in: Oberösterreichische Heimatblätter 1984/2 (1984) 146–171.
- August Ritter von ZEPHAROVICH, Bemerkungen über die Strafanstalten Stein, Garsten und Suben. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung der Einzelhaft in Oesterreich (Wien 1969).
- Johann Baptist ZUGSCHWERDT, Die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten (Wien 1866).